

Hochschulen

Hochschulen dürfen für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb öffnen. Sie prüfen mögliche Einschränkungen für den Publikumsverkehr.

Lehrveranstaltungen/Präsenzformate

Lehrveranstaltungen finden digital und in Präsenzform statt. Bei steigendem Infektionsgeschehen prüfen die Hochschulen eine Reduzierung des Präsenzlehreangebotes. In Präsenz werden insbesondere sogenannte Praxisformate durchgeführt, die sich einer digitalen Durchführung grundsätzlich entziehen, wie z. B. Labor- oder Werkstattpraktika oder Praktika mit Patientenkontakten an wissenschaftlichen Hochschulen oder künstlerischer Unterricht an Kunst- und Musikhochschulen. Die Organisation der Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Sofern eine Unterschreitung des Mindestabstandes von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung genehmigt wurde (siehe Nr. 3 der Grundsätze), prüft die Hochschule, ob die Ausnahme aufrechterhalten bleiben kann. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

Prüfungen

Prüfungen dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden. Die Organisation der Präsenzprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Für Prüfungen gilt das Konzept der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu Hygienemaßnahmen für die Durchführung von Präsenzprüfungen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen unter Beschränkung und Steuerung der Zugangszahlen in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen geöffnet werden. Die maximale Personenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem Mindestabstand von 1,5 Metern zu errechnen und darf nicht überschritten werden. Einschränkungen im Präsenzs-servicebetrieb werden geprüft.

Für Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.

Mensen

Mensen und Cafeterien des Studierendenwerkes dürfen geöffnet werden. Sie prüfen, ob der Verzehr von Speisen und Getränken an Tischen eingeschränkt werden muss. Speisen und Getränke dürfen zur Abholung angeboten werden. Die Bestuhlung ist in geschlossenen Räumen so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen, der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Gruppen von bis zu sechs Personen dürfen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen.

Für Personal mit Gästekontakt und Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Es ist eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung zu führen.

Hochschulsport

Für die Durchführung von Hochschulsport finden die Regelungen zum Sportbetrieb in der jeweiligen geltenden Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Anwendung.